

eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte „Bezeichnung des Gutes“ in Klammern zu setzen. Wird das Gesamtgewicht angegeben, so ist es im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.“

(3) § 56 Abs. 5 wird gestrichen. Abs. 6 wird Abs. 5. In diesem Abs. 5 werden die Wörter „sowie auf der Rückseite“ gestrichen.

(4) § 56 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Reicht der für die vorgeschriebenen oder zulässigen Angaben vorgesehene Raum im Frachtbrief nicht aus, so darf bei Stückgut die Rückseite des Frachtbriefes benutzt werden. Bei Wagenladungen sind dem Frachtbrief „Beiblätter zum Frachtbrief“ in dreifacher bzw. in vierfacher Ausfertigung anzuhäften und besonders zu unterzeichnen. Im Frachtbrief ist auf sie zu verweisen.“

(5) Im § 56 Abs. 10 wird im letzten Satz „Abs. 6“ in „Abs. 5“ geändert. Abs. 10 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Frachtbriefe für Frachtgut- und Eilgutwagenladungen sind im Durchschreibeverfahren auszufertigen.“

§ 5

Im § 60 Abs. 1 wird hinter den Wörtern „des verwendeten Wagens“ und im Abs. 1 Buchst. b hinter „Eigengewichts“ eingefügt: „oder der Länge des Wagens über die Puffer gemessen (LüP)“.

§ 6

(1) Im § 61 Abs. 1 wird im letzten Satz „§ 56 Abs. 1 Buchst. d“ in „§ 56 Abs. 6“ geändert.

(2) § 61 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung eines Doppels ist auf dem kleinen und großen Frachtbrief für Stückgut durch Stempel- aufdruck zu beurkunden.“

§ 7

Im § 71 Abs. 7 wird hinter dem Wort »-»Absender* eingefügt:

„bei Stückgutsendungen“.

§ 8*

(1) Für die Anlagen D, Frachtbrief (groß) für Stückgut, und E, Frachtbrief (klein) für Stückgut, werden neue Muster veröffentlicht.

(2) Die Anlagen F, Eilfrachtbrief (groß), und G, Eilfrachtbrief (klein), werden durch die Anlagen F, Frachtbrief (mehrteilig) für Frachtgutwagenladungen, und G, Frachtbrief (mehrteilig) für Eilgutwagenladungen, ersetzt.

§ 9

Diese Anordnung, mit Ausnahme des § 8 Abs. 1, gilt nicht für den Verkehr von und nach Westdeutschland.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1961

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

* Die neuen Frachtbriefmuster werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

Das Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt Teil I 1960

wird den Abonnenten durch ihren zuständigen Postzeitungsvertrieb zugestellt. Dieses Verzeichnis enthält die Stichworte aus dem Gesetzblatt Teil I 1960 Nummer 1 bis 59 sowie aus dem Gesetzblatt Teil II 1960 Nummer 33 bis 50.

Das Stichwortverzeichnis zum Gesetzblatt Teil II 1960

liegt dem Gesetzblatt Teil II Nummer 19/1961 bei. Dieses Verzeichnis enthält die Stichworte aus dem Gesetzblatt Teil II 1960 Nummer 1 bis 32 sowie aus dem Gesetzblatt Teil III 1960 Nummer 1 bis 13.

- Alle Bezieher, die nachweisbar das Gesetzblatt im IV. Quartal 1960 bei ihrem zuständigen Postzeitungsvertrieb abonniert hatten und im I. Quartal 1961 nicht mehr *Ti halten, können das Stichwortverzeichnis vom zuständigen Postzeitungsvertrieb kostenlos nachfordern.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt* Anger 37/38* Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages* Berlin C 2* Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin